

Genehmigung eines Vertrages mit einem Gemeindevertretungsmitglied nach § 39 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV-M-V)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Luca Mark Mielke	<i>Datum</i> 27.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	20.07.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Grapzow hat mit dem Beschluss 06/BV/152/2023 die Vergabe einer Bauleistung an einem Gemeindevertretungsmitglied beschlossen. In diesem Fall ist es der Bürgermeister Berno Heidschmidt, welcher gleichzeitig Inhaber der Firma Malermeister Berno Heidschmidt ist.

Bei Verträgen zwischen der Gemeinde und Gemeindevertretungsmitgliedern, bedarf es laut § 39 Abs. 2 KV M-V eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow genehmigt nach § 39 Abs.2 KV M-V die Vergabe der Bauleistung „Sanierung Gruppenraum Kita“ an einen Gemeindevertreter, hier Herrn Berno Heidschmidt, Inhaber der Firma Malermeister Berno Heidschmidt.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n

Keine